

Rechtliche Grundlagen des Schutzes der Gesundheit im Arbeitsleben

lassen sich nur erschliessen, wenn drei wesentliche Säulen als Ansatzpunkte dargelegt werden und in ihrer Problemorientierung im Aufriss für das Thema auszuführen sind.

- Wir beginnen mit dem Recht auf Gesundheit als Begriff in seinen unterschiedlichen Bedeutungen im Recht. Weswegen ist das wichtig? Ohne Beschreibung, Definition eines Schutzgutes ist es unmöglich rechtliche Ansprüche, Normen, Sollenssätze zu verstehen. Es kann auch sein, daß unterschiedliche Bedeutungsinhalte verschiedener Rechtsbestände zu differenzierten Ansprüchen, auch divergierenden Ansprüchen führen. Konkret: Das Recht auf Gesundheit, wie es die UNO in Art.12 WHO, der Ordnung der Weltgesundheitsorganisation, versteht, ist nicht nur körperliche, seelische und geistige Abwesenheit von Krankheit, sondern beinhaltet "Wohlbefinden" im umfassenden, ja allgemeinen Sinne. Diese, an Glücksvorstellungen zu Beginn der modernen Konstitutionsgeschichte (französische Revolution, Aufklärung, Amerikanische Verfassungswurzeln) erinnernde idealtypische Definition ist selbstverständlich weitergehend als das Recht auf körperliche Unversehrtheit wie wir es in Art.2 Abs.2 GG kennen. Schon der Wortlaut etwa erwähnt bloss den Begriff "Körper". Dennoch gewähren die gesetzlichen Krankenkassen z.B. Psychotherapie im Rahmen der Normalversorgung (20 Stunden). In zivilrechtlich einschlägigen Regelungen (etwa § 823 II BGB), wie sie z.B. von Staudinger kommentiert werden, gilt Gesundheit als "medizinisch erhebliche Funktionsstörung (körperl., geistig, seel.)" und die Körperverletzung als Störung der körperlichen Integrität, einschließlich Schmerzen. Wenn bspw. ein Selbständiger zu Vertragsverhandlungen das Büro eines anderen Unternehmers betritt und stürzt, wird der Schaden konkret berechnet, nämlich: verlangt werden kann die "Wiederherstellung des Zustandes, der existierte, bevor das schädigende Ereignis eingetreten war". Es gibt eine differenzierte Rechtsprechung darüber, ob und in welcher betragsmässigen Höhe ein etwaiger "Schock" schadensrechtlich berechnet wird, welchen Zustand der Betroffene hatte, welchen Zuschnitt seine Einkünfte, die gegebenenfalls ausfallen und auch sein Privatbereich ist von Belang. Auch ein möglicher Beinbruch und die Krankenhaus- und sonstigen Behandlungskosten werden nach der "Naturalrestitution" als Auslegungsmerkmal ermittelt und der Schaden im einzelnen konkret berechnet. Die Höhe und Art dieser Schadensregelung kann erheblich anders sein, wenn ein Beschäftigter des Unternehmens, ein Kind, ein Besucher einen - nach dem äußeren Ablauf - identischen Sturz erleidet. Ohne an dieser Stelle die Debatte über den Gesundheitsbegriff vertiefen zu können, ist jedenfalls wesentlich, daß die gesetzliche oder sonstigen rechtliche Grundlage genaustens herangezogen werden muss, um den Inhalt zu verstehen. - Unterschiedliche Gesundheitsdefinitionen begegnen natürlich dem rechtstheoretischen Argument, dass einander ausschließende Begriffsbeschreibungen zu Wertungswidersprüchen führen. Das ist sogar gelegentlich in der Rechtspraxis der Fall, bestimmt aber auch die professionelle Diskussion im Gesundheitswesen und bei der Normgebung. Um im einzelnen beurteilen zu können, wie die Rechtslage aussieht, ist die Anspruchsgrundlage zu finden, damit eine praktische Beurteilung möglich ist. Denn Tendenzen einer Erweiterung der Vorstellung von Gesundheit werden nach zivilrechtlicher Rechtsprechung, die

auf eine über hundertjährige Tradition zurückblickt, nicht generell geteilt. Wir werden darauf zurückkommen.

- Als zweite Säule muss das Verhältnis von Zwangsmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse unterhalb der Pflichtversicherungsgrenze zur Leistungspflicht derselben herangezogen werden. Keineswegs ist mit Blick auf unsere europäischen und außereuropäischen Nachbarn der Zwang einer Krankenkasse anzugehören selbstverständlich, um überhaupt eine abhängige Beschäftigung ausüben.

Weil ein Arbeitsvertrag seine praktische Wirkung nur dann entfaltet, wenn der Arbeitnehmer einer Krankenkasse angehört- und eine Vielzahl von Arbeitsschutzgesetzen ausschliesslich für den Bereich der abhängigen Beschäftigung gelten - , spielt dieser Zwang eine erhebliche Rolle. Wir kennen im Recht etwa auch die Zwangsmitgliedschaft in Kammern, z.B. berufsständischer Art (Handwerkskammer, Steuerberaterkammer, Ärztekammer, Notarkammer) oder auch den Anschluß- und Benutzungszwang im Ver- und Versorgungsrecht (Wasserversorgung, Müllabfuhr, Erschließung). Solche Zwänge können mit einem überwiegenden Gemeinschaftsinteresse, allgemein anerkannt: dem Gemeinwohl, begründet werden, denn die Verfassung der Bundesrepublik sieht die Freiheit des Menschen nach der Menschenwürde als wichtigstes Rechtsgut an. In quasi synallagmatischen Verhältnis, also mit starkem Gegenseitigkeitsbezug darauf, müssen daher Leistungspflichten der gesetzlichen Krankenkassen bezogen sein, weil sonst eine solche Freiheitseinschränkung schlechterdings nicht rechtfertigbar ist. Erkenntnisleitend ist hier nicht der zivilrechtliche Schadensbegriff, denn der Abzug von Beiträgen aus dem Arbeitseinkommen tangiert das Eigentum des Beschäftigten, wie es das auf Ausgewogenheit bedachte Dienstvertragsrecht des BGB gar nicht kennt. Daher erwähnt das Kassenrecht den Begriff der Vollversorgung, Leistungskataloge, die über eine bloss körperliche Gesundheitsdefinition hinausgehen und - nach anerkannter Rechtsprechung - eine Orientierung an Leistungsstandards, die die ärztliche Kunst in ihrer allgemein üblichen, aktuellen Ausprägung als Maßstab heranzieht. Das betrifft z.B. Behandlungsmethoden, - materialien und - geräte. Fraglich ist deswegen, ob etwa altersmäßige Differenzierungen oder ähnlich zulässig sind, es sei denn die Erkrankung oder Behandlung erfordert das. Auch dies wird später noch angesprochen.

- Weil es um das Arbeitsleben geht, ist dritte Säule auf der das Thema ruht, die wirtschaftspolitische Grundentscheidung, wie sie für die Bundesrepublik gefällt worden ist. Die Offenheit des Grundgesetzes in dieser Frage hat den Gesetzgeber animiert, auf dem Boden der Bundesrepublik eine private Wirtschaftsordnung zu errichten, die als Grundlage das freie Unternehmertum, die Selbständigkeit auf der einen Seite und die abhängige Beschäftigung auf der anderen Seite sieht. Die Bildung von Gesellschaften ist zwar bei hohen Umsätzen und umfangreicher Produktion eher üblich, der Einzelunternehmer und kleinere und mittelständische Firmen bilden jedoch den höchsten Anteil sowohl bei Beschäftigungszuwächsen, Produktivität und Umsätzen. Eine Vielzahl von Tätigkeiten wird nicht im Rahmen abhängiger Beschäftigung ausgeübt und unterfällt auch nicht den dafür einschlägigen Schutzgesetzen. Art. 2 Abs. 1 GG, allgemeine Handlungsfreiheit, nennt das hier leitende Grundrecht, aus dem die Gewerbefreiheit entwickelt ist. Die Gewerbeordnung ist zwar älter als das Grundgesetz, aber dieses geht ihr vor und sie fügt sich in die verfassungsrechtliche Ordnung des Art. 2 Abs. 1 GG. Berufsfreiheit und Eigentumsfreiheit haben hier ihren Platz. Im Klartext: Sogar die bewußte Selbstschädigung der eigenen Gesundheit bis hin zu schweren Erkrankungen und zum Tod ist in der Bundesrepublik nicht verboten. Und dies

kommt auch im Wirtschaftsleben, insbesondere bei Selbständigkeit, vor. Jedoch hat die Zahl und Schwere der Gesundheitsschäden, gemessen an Arbeitsunfällen, einen kontinuierlichen Rückgang erfahren dürfen, es gibt sogar herausragende imponierende Bereiche, wie den deutschen Bergbau, in dem - wie bekannt - das sogenannte "Grubenunglück" fast völlig verschwunden ist.

Die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern enthält in Art.17 I S.1 und 2 MVVerf das Ziel Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen und unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts einen hohen Beschäftigungsstand zu erreichen. Das magische Viereck - Wirtschaftswachstum, Geldwertstabilität, Vollbeschäftigung und aussenwirtschaftliches Gleichgewicht - ist darauf angelegt auch die abhängige Beschäftigung zu fördern, - eine Absicht, die nicht im Gegensatz zur Bundesverfassung steht. Das Gegenteil ist sogar der Fall. Auch im Stabilisierungsgesetz sind diese enthalten. Die Kollision von privatem Gewinnerzielungsinteresse und Gesundheitsschutz wie sie in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung möglich scheint, wird davon nicht tangiert.

I. Normenpyramide

Wendet man sich den Rechtsgrundlagen nun im einzelnen zu, fällt zunächst die Normenpyramide als Hierarchie der Geltung von Rechtsregelungen ins Auge.

Nach allgemeiner Ansicht, siehe bei Nipperdey/Kollmer, wird die erste Stufe des geltenden Rechts, quasi die Spitze der Pyramide, aus den europäischen Normenbestand, dem EG-Vertrag, den EG-Verordnungen und Richtlinien abgeleitet. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das unter zwei verschiedenen Präsidenten den Vorrang des EG-Rechts im Verhältnis zum Grundgesetz festgestellt hat. Nun ist ein Fall der Kollision von EG-Recht und Grundgesetz im Gesundheitsbereich eher sehr selten, aber im Arbeitsrecht und auch in anderen Rechtsgebieten differieren Grundgesetz und EG-Recht nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs durchaus gelegentlich. Soweit § 6 Abs. 1 ArbSchG Kleinbetriebe, das sind solche mit nicht mehr als zehn Beschäftigten, vorbehaltlich anderer Rechtsgrundlagen ausnimmt, entspricht die Norm nicht dem EG-Recht, wie der EuGH am 7.2.02 - Rs C-5/00- NZA 02, 321 festgestellt hat. Das Arbeitsschutzgesetz soll Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Gesundheitsschutz im Arbeitsleben in innerstaatliches Recht umsetzen und ist Bestandteil des Paradigmenwechsels im europäischen Recht. Auf der Hand liegt, dass die Umsetzungsintensität und Wirkungsstärke leidet, wenn das innerstaatliche Recht anders will als das zwischenstaatliche. Ausserdem gibt es ein gewichtiges Argument, dass die Befolgungsdichte mit Blick auf das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung vermindert, nämlich, dass ein Staat nicht mehr Rechte abgeben kann als er selber besitzt. Deutlicher: In internationalen Verträgen finden Sie häufiger am Fuss der Seite eine sogenannte Vorbehaltsklausel, in der ein unterzeichnender Staat Rechte vorbehält, weil er sie nicht hat und deswegen auch im internationalen Rechtsverkehr nicht darüber verfügen kann. Das staatsrechtliche Argument, bislang unwiderlegt, ist mit Blick auf das Gemeinschaftselement des Vertragswerkes zurückgestellt worden, findet aber auch in der Essenz des Gesundheitsschutzes im Betrieb wenig Raum, weil aus Gründen der Modernisierung, der technischen Entwicklung, der berufsgenossenschaftlichen Zusammenarbeit und der Vereinheitlichung technischer Regelungen kein hoher praktischer Anwendungsgrad gegeben ist. Die Ortsferne des Brüsseler Gesetzgebers wird

häufig kompensiert durch Produktvereinheitlichungstendenzen, stärkere Handelsbeziehungen und Kommunikationsverstärkungen, nicht nur in Großbetrieben, aber dort jedenfalls. EG-Vertrag und VO (hier insbesondere Art.118a,100aEWGV) gelten in der Bundesrepublik direkt als innerstaatliches Bundesrecht. Richtlinien bedürfen der Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber.

An zweiter Stelle der Normenpyramide steht das Grundgesetz mit der Zentralnorm zur "körperlichen Unversehrtheit" in Art.2 Abs. 2 S.1 GG, - ein sogenanntes "Jedermanngrundrecht", das für alle Menschen auf dem Boden der Bundesrepublik gilt und das jeder unter der Hoheitsgewalt dieses Staates für sich in Anspruch nehmen kann. Hinzu kommt die Berufsfreiheit in Art.12 GG, das ein Arbeiten überhaupt erst ermöglicht und das auch als Recht auf Arbeit verstanden wird, allerdings nicht generell im Sinne eines vor dem Arbeitsgericht einklagbaren Anspruchs auf Abschluss eines Arbeitsvertrages, ebensowenig als Anspruch auf Errichtung eines Betriebes als Unternehmer oder als Selbständigenexistenz. Art.12 GG ist ein Freiheitsrecht, ein sog. "Deutschengrundrecht". Weiterhin zentral Art.14 des Grundgesetzes: Eigentumsfreiheit und -gewährleistung sowie Sozialverpflichtung des Eigentums.

Unterhalb der Verfassung steht das Bundesrecht des Arbeitsschutzes, zentral das Arbeitsschutzgesetz v. 21.8.96, ein Artikelgesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinien 89/391/EWG des Rates v. 12. Juni 1989 und Richtlinie 91/383/EWG des Rates v. 25. Juni 1991. Es gilt für "Beschäftigte", also in einem Weisungsverhältnis abhängig arbeitende. "Sicherheit und Gesundheitsschutz" von ihnen soll verbessert und gesichert werden, worunter auch das Errichten, Schaffen und Herstellen zu verstehen ist, also nicht nur blosser Bestandsschutz.

Hinzu kommt das Arbeitssicherheitsgesetz, BetrVG und AÜG sowie die GewO. Durch VO wurden umfangreiche Arbeitsstättenvorschriften und Bildschirmarbeitsplatzbestimmungen geregelt.

Spezialgesetzlich findet man ASiG, AtomG, BundesbergG, BImSchG, GentechnikG, GerätesicherheitsG, Sprengstoffgesetz und darauf basierende VO. Auf Grundlage von § 19 ArbSchG wurden VO zu Schutzausrüstungen, Lastenhandhabungsverordnung, Mutterschutz, etc. erlassen.

Eine Kompetenz der Landesbehörden ergibt sich aus den den Ländern zugewiesenen eigenen Befugnissen, der Auftragsverwaltung und ggfls. landesrechtlicher Regelungen. Zuständig sind die Gewerbeaufsichtsämter. Sie haben das Recht Auskunft zu verlangen, Unterlagen einzusehen, Gutachten einzuholen, Prüfungen vorzunehmen und insbesondere den Betrieb zu betreten und zu besichtigen. In Mecklenburg-Vorpommern ist es das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Gewerbeaufsicht und Sozialministerium. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner vorrangigen Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht.

II. Arbeitsschutzrecht aus systematischer Sicht

Grundsätzlich gliedert sich das Arbeitsschutzrecht in den technischen und den sozialen Arbeitsschutz, ein duales Vorschriftensystem.

1. Im öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz unterscheiden wir nach der Grundeinteilung produktbezogene, betriebliche und im Querschnitt auf den "Verbraucher" gerichtete Rechte. Zweitens gilt der technische, soziale und "allgemeine" Arbeitsschutz und drittens staatlicher und "autonomer".

Das autonome Recht ist dem Sozialbereich zuzuordnen, SGB VII, zeitliche Regelungsaspekte nach dem Arbeitszeitgesetz, FPersG, LSchG, auf Personen bezogene nach dem JArbSchG, MuSchG, HAG und enthält Bestimmungen über menschengerechte Arbeitsplätze.

Das staatlich-technische Regelungswerk betrifft die Arbeitsstätten, die so gestaltet sein müssen, dass bei Inbetriebnahme und Beginn von Produktion oder anderer Tätigkeit das Risiko eines Gefahreintritts möglichst im Bereich des Unwahrscheinlichen liegt. Regelungen über Gerätesicherheit, gefährliche Stoffe, z.B. ChemG, GefahrstoffVO, GefahrguttransportG runden dies ab. Der innerbetriebliche Arbeitsschutz ist medizinischer Natur. Arbeitsmedizinische Vorsorge, z.B. betriebsärztliche Sprechstunden und -untersuchungen, Gestaltung von Arbeitsplätzen auch unter medizinischen Gesichtspunkten, mitbestimmungsbewehrter Unfallschutz, einschliesslich Behandlungsmöglichkeiten, Aushangpflichten von Warntafeln und Schutzbestimmungen gehören dazu. In der metallverarbeitenden und chemischen Industrie sind arbeitsmedizinische Einweisungen bei der Einstellung üblich, für die Grundstoffindustrie gehören sie in den durch Branchentarifvertrag, Haustarifvertrag geregelten Pflichtenbereich. Untersuchungen zur Vermeidung von Berufskrankheiten, die typischerweise auftreten und von den Berufsgenossenschaften angeregt werden, sind ebenso üblich wie medizinische Querschnittsuntersuchungen. Zu den Aufgaben der Berufsgenossenschaften gehört neben der Entschädigung bei Unfällen und der Rehabilitation auch die Prävention und zwar gezielt in den Betrieben zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. An dieser Stelle ist auch die Debatte über die verschiedenen Facetten des Gesundheitsbegriffs wieder aufzunehmen. Prävention ist nur bei einem erweiterten Gesundheitsverständnis möglich, weil im Vorfeld möglicher Gefahren so das Risiko im Rahmen des Zumutbaren minimiert wird.

2. Zivilrechtliches

Es werden Ansprüche aus Vertrag und aus Gesetz unterschieden. Nimmt man die Ansprüche aus Vertrag ins Visier, so kommen zusätzlich vertragsähnliche Vertrauensverhältnisse in Betracht, wie "positive Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsabschluss", also auch vorvertragliche Vertrauenspflichten, die dem Grundsatz "Treu und Glauben" entstammen. Die §§ 618, 619 BGB, Erfüllung des Vertrages, Zurückbehaltungsrechte und Kündigung, sind hier zu nennen. Wer einen Arbeitsvertrag als AN abschliesst, wird jedoch in einer Vielzahl von Fällen auf die gesetzliche Unfallversicherung verwiesen werden, deren Beiträge als Pflicht ausschliesslich vom Arbeitgeber aufgebracht werden und diesen in den meisten Fällen ausser bei Vorsatz von Ansprüchen bei Personenschäden freistellen (104 Abs. 1 S. 1 SGB VII).

Die im Zivilrecht nach den Grundsätzen der Naturalrestitution vorgesehenen Ansprüchen können u.U. weitergehend sein als die Ansprüche auf Heilbehandlung, einschliesslich Leistungen der medizinischen Rehabilitation, auf berufsfördernde, soziale und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, auf Leistungen bei Pflegbedürftigkeit und auf Geldleistungen.

Dritte können sich auf die Grundsätze zur Produktsicherheit berufen.

Die Ansprüche des Arbeitnehmers aus Gesetz basieren auf den Hauptanspruchsgrundlagen: §§ 823 I, II BGB, § 1 ProdHG, § 1004 BGB, sonst., z.B. aus Umwelthaftung. Werden Unfallverhütungsvorschriften nach Massgabe der Berufsgenossenschaften nicht beachtet, die eine Betriebsgefahr ausschliessen und tritt dort ein Unfall ein, so spricht die Vermutung dafür, dass bei Beachtung der Unfall hätte vermieden werden können. Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten nach § 823 I BGB ist regelmässig begründet, gelingt nicht der Gegenbeweis. Obwohl nur vorsätzliches Handeln zu vertreten ist, genügt z.B. dafür die Weigerung oder

nachträgliche Anbringung von Warnschildern, wenn der Arbeitgeber davon nachweislich wusste, sei es, dass der Betriebsrat ihn darauf hingewiesen hat, sei es, dass er von anderer Seite das erfahren hatte. Man könnte dies auch für die häufigen Fälle annehmen, in denen der Aushangpflicht von Gesetzen nicht genüge getan wird. Die schuldrechtlichen Kausalitätsgrundsätze dürften dafür ausreichen.

Es kommt ein Regressanspruch des Unfallversicherungsträgers bei grob fahrlässigen Ansprüchen in Betracht (§ 110 Abs. 1 SGB VII), der allerdings nicht privatrechtlicher Natur ist, z.B. wenn die Einhaltung von Vorschriften im gesundheitsempfindlichen Bereich nicht ausreichend überwacht worden ist. Für Auftragsverhältnisse, Geschäftsbesorgung, Werkverträge u.ä. gelten die allgemeinen Grundsätze. Näheres regelt der Versichertenbegriff des SGB VII.

3. Sanktionen

Werden Vorschriften der Berufsgenossenschaften nicht beachtet, kann dies als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden; die Nichtbeachtung mit der Folge von Personenschäden führt zu strafrechtlicher Ahndung sowohl des Arbeitnehmers wie des Unternehmens, wenn deswegen ein Unfall eintritt. Verstösst der AN beharrlich gegen Arbeitsschutzvorschriften, so ist ArbG zur Kündigung berechtigt (Vgl. BAG 16.9.1982 - 2 AZR 266/80).

Wenn die angewiesene Tätigkeit nur unter Ausserachtlassung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaftsvorschriften möglich ist, wird der AN nicht verpflichtet sein, die ihm arbeitsvertraglich obliegende Tätigkeit auszuüben.

Befugnisse, Anordnungen und die Verwaltungsvollstreckung richten sich für die Behörden u.a. nach § 21 ArbSchG, § 51 JArbSchG, § 20 MuSchG, § 30 SprengG.

III. Rechtsquellen im einzelnen

Die Kompetenz für Gesetzgebung des Bundes ergibt sich aus Art. 74 GG, nämlich als konkurrierende Gesetzgebung. Der Bund genießt Vorrang vor den Ländern. Praktisch führt dies zu Bundesgesetzen, die den Ländern den für die konkrete Überwachung notwendigen Spielraum in Form von Zuständigkeitsklauseln auch im regelnden Bereich überlassen.

Als paradigmatisch gilt das Arbeitsschutzgesetz, das angeregt durch die EG in der Tradition der Gewerbeordnung Unternehmerfreiheit als Gestaltungsspielraum mit öffentlichem Interesse am Gesundheitsschutz für die Tätigen zu verbinden sucht. Schon im Entstehungsprozess ist diesem Gesetz der häufiger geäußerte Vorwurf gemacht worden, der mitbestimmte Grossbetrieb stünde zu sehr im Mittelpunkt der Betrachtung und damit kapitalstarke Wirtschaft, die für die Prosperität allerdings nicht immer federführend ist. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sitzen dabei in einem Boot: Die einen behalten ihren Herr-Im-Haus-Standpunkt und die anderen sichern ihre Besitzstände und das auf Kosten kleiner und mittelständischer Betriebe, insbesondere des Handwerks, das Investitionen - wie sie etwa durch die bis in Einzelheiten z.B. der Fenstergrösse geregelte ArbeitsstättenVO erfordert - schwerer erbringen kann. Ohne aus wissenschaftlicher Sicht Stellung zu nehmen, kann jedenfalls beigetragen werden, dass auch in kleineren und mittleren Betrieben, im Handwerk, die Zahl und Schwere der Unfälle zurückgegangen ist. Andere Bundesgesetze sind bereits genannt worden. Hinsichtlich der einschlägigen Vorschriften in diesem Bundesland wird auf die einschlägige Sammlung verwiesen.

Praktisch kommt das europäische Recht bis hin zu Art.118aEWGV erst dann zum Zuge, wenn bundesdeutsche Regelungen für Beteiligte keine Anspruchsgrundlage enthalten und beispielsweise bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit aus europäischem Recht etwas zu finden ist. Aufgrund gemeinsamer Initiative der EG-Staaten 1987 ist eine stärkere Vereinheitlichung nach dem Willen der Regierungen der Einzelstaaten angestrebt und durchgesetzt worden. Dem Europäischen Gerichtshof sind nur wenige Fälle vorgelegt worden, daher keine streitige Materie.

Das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation konkretisiert die Leitziele der Weltgesundheitsorganisation für das Arbeitsleben, insbesondere für das autonome Arbeitsrecht. Dieses durchzusetzen, ist Aufgabe der selbstverwalteten Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Differenzierungen bei den Leistungen in allen Bereichen (Prävention, Fürsorge und Versorgung) sind aus Gründen der Gleichbehandlung aller Beschäftigten u.a. Betroffener unzulässig, wie es schon für die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zu Beginn angesprochen worden ist. Konkret: Die Kosten der Heilbehandlung etwa übernimmt der Unfallversicherungsträger und nicht die Krankenkasse, so dass wegen der Freistellungsfunktion und dem Aufbringen aus gesonderten Versicherungsbeträgen dem Erhaltungsinteresse an der Arbeitskraft Rechnung getragen werden muss.

Die Berufsgenossenschaften erlassen Unfallverhütungsvorschriften, die quasi Gesetzeskraft haben, sind sie vom BMA genehmigt. Unfallversicherungsträger können auch Einzelanordnungen treffen. Beschäftigte haben nach § 17 Abs.1 und 2 ArbSchG das Recht, Vorschläge zur Verbesserung zu machen, dürfen sich bei der zust. Behörde beschweren. Das gilt auch nach § 86 a BetrVerfG gegenüber dem Betriebsrat.

Wegen der Bindungswirkung der Unfallverhütungsvorschriften besteht Kongruenz mit den Pflichten des staatlichen Arbeitsschutzrechts.

IV. Technik als besondere Regelungsmaterie

Um Gesundheitsschäden im Betrieb zu vermeiden, darf es gar nicht erst zu Risiken kommen. Das ist bei gefahrgeneigter Tätigkeit, sei es beim Transport von Lasten mittels Gabelstapler, sei es beim Umgang mit gefährlichen Stoffen, z.B. in der Atomindustrie, nicht gänzlich auszuschließen.

Damit aus einem Risiko keine Gefahr und dann womöglich ein Unfall bzw. Schaden erwächst, werden allgemein anerkannte Regeln der Technik, gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, Stand der Technik, z.B. § 3 BImSchG, Stand von Wissenschaft und Technik, vgl. § 7 Abs.2 Nr. 3 AtG, § 28 Abs.1 Nr.2 StrahlSchV, § 6 Abs.2 GenTG und auch der Stand von Hygiene und Arbeitsmedizin herangezogen. Arbeit und Arbeitsorganisation sind entsprechend zu gestalten. Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden hier tätig.

Es handelt sich um harmonisierte Normen, die in ihrem Verhältnis zueinander und in ihrer Bindungsstärke und Verpflichtungsintensität festgelegt sind. Sie sind u.a. durch Technische Regeln, DIN-Normen, Prüf- und Gütezeichen, Richtwerte der Bundesagentur für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin u.a. inhaltlich ausgefüllt. Wegen der sinkenden Zahl der Arbeitsunfälle können die Bedenken gegen neue Technologien aus dieser Sicht nicht bestätigt werden. Das gilt auch für Giessereien, Stahlwerke und Hüttenbetriebe. Der Anstieg von Frühverrentungen dürfte auf eine Vielzahl von Faktoren, ja ein Faktorenbündel zurückzuführen sein, keineswegs auf berufstypische Erkrankungen im gewerblichen Bereich, da dort die Quoten nicht höher geworden sind, sondern auf Allgemeinbelastungen, ausserbetriebliche Faktoren, die zu erhöhtem Stress im Arbeitsleben führen (familiäre Belastungen, politische Veränderungen, Verschlechterung der Lebensqualität wegen Umweltbelastungen

und Wertewandel).

V. Zusammenschau im Einzelfall

Gefährdungsanalysen führen die Berufsgenossenschaften in den Betrieben durch und kommen zu sicherheitstechnischen Diagnosen. Auch innerbetrieblich sind die Betriebsräte bei der Gefährdungsanalyse beteiligt.

Ist jedoch ein Arbeitsunfall passiert, stellt man Anzeichen für eine höhere Krankheitsquote fest, so sind im Rahmen des rechtlichen Prüfschemas, welche Ansprüche ein Beschäftigter oder sonst am Arbeitsleben beteiligter Selbständiger, Unternehmer, Auftragnehmer, etc. gegen wen erheben kann, an erster Stelle die vertraglichen und vertragsähnlichen Beziehungen heranzuziehen. Vertieft werden kann dieser Gedanke jetzt nicht. Vorrang hat immer der Anspruch aus dem Privatrechtsverhältnis, wenn häufig auch im Ergebnis für den Einzelnen nur die Heilbehandlung und seine Inkorporierung in das Gesundheitswesen durch die Krankenkasse bleibt. Ursache dafür ist der Rechtsbegriff der "Haftung", der sich aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Gesundheit im Arbeitsleben zur Gefährdungshaftung verdichtet.

VI. Bewährung des Gesundheitsschutzes im Arbeitsleben?

Weil die Datenlage recht gut, kann man im Ergebnis eher von einer verbesserten Reichweite der Durchsetzung des Rechts auf Gesundheit im Arbeitsleben sprechen, wenn auch von einer 100%igen Gewährung der Sicherheit nicht die Rede sein kann und im konkreten Fall bloss die Hoffnung auf eine Verbesserung der medizinischen Kunst bleibt. Juristische Versuche, eine einheitliche Rechtsnatur des Gesundheitsbegriffs zu konstruieren, die auch für die Arbeit fruchtbar gemacht werden könnte, scheitern an verschiedenartigen Regelungswerken und ihren Zielrichtungen.

